



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

Drucksachen-Nr.: 21-xxxx

Antrag öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Planungsausschuss	16.11.2022

Vertagung des Tagesordnungspunktes „Bebauungsplan-Entwurf Bahrenfeld 68; Empfehlung zur Feststellung“

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Am Montag, 14.11.2022, ging bei den Mitgliedern des Planungsausschusses eine aktualisierte Fassung der Tagesordnung für die Sitzung am 16.11. ein - aktualisiert durch die Unterlagen zu einem neuen Tagesordnungspunkt mit einer Beschlussempfehlung des Amtes zur Vorbereitung der Feststellung des B-Plans Bahrenfeld 68. Das sind Unterlagen zu einem Vorgang, der die Politik und insbesondere zahlreiche betroffene Mitmenschen viele Jahre intensiv beschäftigt hat; Unterlagen, deren Umfang (380 Seiten) die Problematik des Verfahrens und die Komplexität des Abwägungsmaterials versinnbildlicht. Allein die Abwägungstabellen umfassen mehr als 260 Seiten.

Dabei soll die Politik folgende Aufgabe wahrnehmen:

Der Vorgang des Abwägens und das Ergebnis der Abwägung muss dem Gebot der gerechten Abwägung entsprechen.

Eine gerechte Abwägung ist nur möglich mit einer ausreichenden Befassung mit allen erforderlichen Unterlagen.

Eine Entscheidung ist erst möglich nach der Gewichtung der abzuwägenden Belange.

Und: die Abwägung unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Nach Baurechtcommentaren (u.a. Batts, Krautzberger...) gelten u.a. folgende Anforderungen an das Gebot der gerechten Abwägung:

- Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet.
- Es ist verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss.
- Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt wird.

Diese Aspekte hat die Politik aufzunehmen, zu prüfen und ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

In der gerechten Abwägung ist zu prüfen, ob sachgerechte Gründe es rechtfertigen, den einen Belang hinter den anderen zurücktreten zu lassen.

Aufgabe der Mitglieder des Planungsausschusses ist es somit, die vorgelegten Abwägungsunterlagen intensiv zu prüfen, um eine gerechte Entscheidung für eine Empfehlung zu einen Feststellungsbeschluss in der Bezirksversammlung zu treffen.

Es ist nicht verständlich, dass die Verwaltung für diesen essentiell wichtigen Vorgang der Befassung, um eine Beschlussempfehlung zu finden, nicht einmal drei Tage zur Verfügung stellt.

Der Planungsausschuss möge daher beschließen:

- 1. Zu Beginn der Ausschusssitzung ist die Erörterung der eingegangenen Fragen und Aussagen der Betroffenen durchzuführen.**
- 2. Der Tagesordnungspunkt selbst wird um mindestens drei Monate vertagt, um der Aufgabe der gerechten Abwägung bzw. deren Prüfung nachkommen zu können.**

Petitur:

Der Planungsausschuss wird um Zustimmung gebeten.